

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung der Ortsgemeinde Roth bei Prüm über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2022

Die Ortsgemeinde Roth bei Prüm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.03.2001, sowie die dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen, außer Kraft.

Roth, den 20.12.2022

---

Michael Brodel, Ortsbürgermeister

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

#### **I. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene**

- |                                                                     |            |
|---------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Einzelgrab für Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 0,00 EURO  |
| b) Einzelgrab für Erdbestattungen ab dem 6. Lebensjahr              | 80,00 EURO |
| c) Einzelgrab für Urne                                              | 50,00 EURO |

#### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

|                                                     |             |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte:                           | 130,00 EURO |
| b) eine Doppelgrabstätte:                           | 260,00 EURO |
| c) jede weitere Grabstelle:                         | 130,00 EURO |
| d) eine Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahre: | 70,00 EURO  |

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

|                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| a) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 EURO |
| b) Übertiefe                     | 500,00 EURO |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 120,00 EURO |

Soweit die tatsächlich entstanden Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) einer Leiche oder Urne | 25,00 EURO |
|---------------------------|------------|

### **VI. Pflege Rasengrabstätten und Baumgrabstätten**

- 1) Für Pflegeleistungen nach § 17, Abs. 4 und § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung

|                                                          |               |
|----------------------------------------------------------|---------------|
| a) für Reihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahre       | 1.250,00 EURO |
| b) für Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 15 Jahren | 187,50 EURO   |
| c) für Wahlgrabstätten auf die Dauer von 30 Jahren       | 1.500,00 EURO |
| d) für Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahre          | 500,00 EURO   |

### **VII. Sonstige Gebühren und Leistungen**

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für die erste Grabstelle    | 8,00 EURO |
| b) für jede weitere Grabstelle | 8,00 EURO |